Stadt Münnerstadt

Niederschrift

über die

114. Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum:	Montag, den 09.09.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:45 Uhr
Ort, Raum:	Rathaus - Großer Sitzungssaal -

Anwesend:

Vorsitzende/r
Herr Helmut Blank

Mitglieder
Frau Britta Bildhauer
Herr Jürgen Eckert
Frau Rosina Eckert
Herr Georg Heymann
Herr Hubert Holzheimer
Herr Thomas Klemm
Herr Matthias Kleren
Herr Axel Knauff
Herr Thomas Meckel
Herr Fabian Nöth
Herr Dieter Petsch
Herr Leo Pfennig
Herr Johannes Röß
Herr Klaus Schebler
Frau Rita Schmitt
Herr Burkard Schodorf
Herr Andreas Trägner
Herr Ralf Verholen
Frau Michaela Wedemann

Protokollführer
Herr Stefan Bierdimpfl

von der Verwaltung
Herr Simon Glückert

Abwesend:

Mitglieder
Herr Michael Kastl

Ortssprecher
Herr Christian Beck
Herr Burkard Mohr
Frau Ulla Müller
Herr Mario Schmitt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 26.08.2019

2 Durchführung des Bürgerentscheids "Abriss des Hallenbades stoppen - Schwimmen statt Abriss 2.0" sowie des Bürgerentscheids (Ratsbegehren) auf Abriss des ehemaligen Hallenbades gem. Art. 18a GO

2.1 Durchführung des Bürgerentscheids "Abriss des Hallenbades stoppen - Schwimmen statt Abriss 2.0" sowie des Bürgerentscheids (Ratsbegehren) auf Abriss des ehemaligen Hallenbades gem. Art. 18a GO; Entscheidung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt gem. § 21 Abs.3 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) über Form und Umfang der Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger

2.2 Durchführung des Bürgerentscheids "Abriss des Hallenbades stoppen - Schwimmen statt Abriss 2.0" sowie des Bürgerentscheids (Ratsbegehren) auf Abriss des ehemaligen Hallenbades gem. Art. 18a GO; Genehmigung des Stimmzettels gem. § 22 Abs. 1 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)

2.3 Durchführung des Bürgerentscheids "Abriss des Hallenbades stoppen - Schwimmen statt Abriss 2.0" sowie des Bürgerentscheids (Ratsbegehren) auf Abriss des ehemaligen Hallenbades gem. Art. 18a GO; Beschlussfassung über die Stellungnahme des Stadtrates der Stadt Münnerstadt zu den Bürgerentscheiden am 20.10.2019

3 Bauanträge

3.1 Bauantrag über die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Fridritt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 490, Gemarkung Fridritt

4 Bauleitplanung

4.1 Aufstellung des Bebauungsplanes "Herrnfeld" mit integrierter Grünordnung sowie 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch den Markt Bad Bocklet; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

5 Mitteilungen und Anfragen

Vor Eintritt in die Tagesordnung begrüßt Herr Erster Bürgermeister Blank die Mitglieder des Stadtrates und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 26.08.2019

Sachverhalt:

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden sich in der öffentlichen Sitzung am 09.09.2018 mit der Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 26.08.2019 beschäftigen.

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 26.08.2019 ist dieser Sachdarstellung in Kopie beigefügt.

Frau Stadträtin Eckert bittet die öffentliche Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 2.1 wie folgt zu ergänzen:

> *„Die Vergabe der entsprechenden Leistungen erfolgt auf Aussage von Herrn Ersten Bürgermeister Blank erst nach Vorliegen der Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginnes bzw. des Erlasses eines entsprechenden Förderbescheids.“*

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stimmt der vorgelegten Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt vom 26.08.2019 zu und erhebt keine Einwände.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 2 Durchführung des Bürgerentscheids "Abriss des Hallenbades stoppen - Schwimmen statt Abriss 2.0" sowie des Bürgerentscheids (Ratsbegehren) auf Abriss des ehemaligen Hallenbades gem. Art. 18a GO

TOP 2.1 Durchführung des Bürgerentscheids "Abriss des Hallenbades stoppen - Schwimmen statt Abriss 2.0" sowie des Bürgerentscheids (Ratsbegehren) auf Abriss des ehemaligen Hallenbades gem. Art. 18a GO; Entscheidung des Stadtrates der Stadt Münnerstadt gem. § 21 Abs.3 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) über Form und Umfang der Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hatte in seinen Sitzungen am 22.07.2019 bzw. 26.08.2019 die Durchführung des Bürgerentscheids „Abriss des Hallenbades stoppen – Schwimmen statt Abriss 2.0“ sowie des Bürgerentscheids (Ratsbegehren) auf Abriss des ehemaligen Hallenbades der Stadt Münnerstadt gem. Art. 18a GO beschlossen.

Gemäß § 21 Abs. 3 BBS sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Abstimmungsberechtigten über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2019 mit diesem Sachverhalt beschäftigen und eine Entscheidung gem. § 21 Abs. 3 BBS über Form und Umfang der Bürgerinformation treffen.

Seitens der Verwaltung wird den Mitgliedern des Stadtrates vorgeschlagen, bezüglich der Art und des Umfanges der Information der Stimmberechtigten diese durch Hauswurfsendungen zu unterrichten. Dabei sollte in einem Anhang auch die Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Münnerstadt mit ausgeteilt werden. Außerdem sollte die Information an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Münnerstadt zum Aushang gelangen.

Damit beide Seiten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ihre Meinung äußern können, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, ein Faltblatt DIN A3 zu erstellen. Auf der ersten und zweiten Seite sollte die Auffassung der Mehrheit des Stadtrates abgedruckt werden, auf der dritten und vierten Seite die Auffassung der Bürgerinitiative und auf einem Einlegeblatt die Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Münnerstadt sowie der Musterstimmzettel. Als Schriftgröße ist mindestens eine 12-Punkt-Schriftgröße zu wählen.

Bezüglich des Zeitpunktes der Veröffentlichungen weist die Verwaltung auf die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerinformation hin, wonach spätestens am 21. Tage vor der Abstimmung die Stimmberechtigten über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zu unterrichten sind. Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, die Informationsschrift in der Zeit zwischen dem 23.09.2019 bis einschließlich 26.09.2019, verteilen zu lassen.

Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt diskutieren den Sachverhalt kontrovers.

Herr Bierdimpfl verweist auf die Regelungen von § 21 Abs. 3 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) der Stadt Münnerstadt, wonach spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern des Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten sind. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat.

Herr Stadtrat Pfennig nimmt den Redebeitrag von Herrn Bierdimpfl zum Anlass, um darauf hinzuweisen, dass diese Regelungen über die gesetzlichen Bestimmungen des Art. 18a Abs. 15 hinausgehen.

Beschlussvorschlag:

Die Stimmberechtigten werden durch Hauswurfsendungen unterrichtet. Dabei wird in einem Anhang auch die Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Münnerstadt mit ausgeteilt werden. Außerdem wird die Information an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Münnerstadt zum Aushang gelangen.

Damit beide Seiten entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ihre Meinung äußern können, wird ein Faltblatt DIN A3 aufgelegt. Auf der ersten und zweite Seite wird die Auffassung der Mehrheit des Stadtrates der Stadt Münnerstadt abgedruckt werden, auf der dritten und vierten Seite die Auffassung der Bürgerinitiative und auf einem Einlegeblatt die Abstimmungsbekannt-

machung der Stadt Münnerstadt sowie der Musterstimmzettel. Als Schriftgröße ist mindestens eine 12-Punkt-Schrift zu wählen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerinformation (BBS) sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern des Bürgerbegehrens sowie des Ratsbegehrens vertretenen Auffassungen zu unterrichten. Die von der Stadt Münnerstadt zu fertigende Informationsschrift wird in der Zeit zwischen dem 23.09.2019 bis einschließlich 26.09.2019, verteilt werden.

Abstimmung: mit Stimmengleichheit abgelehnt Ja 10 Nein 10 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 2.2 Durchführung des Bürgerentscheids "Abriss des Hallenbades stoppen - Schwimmen statt Abriss 2.0" sowie des Bürgerentscheids (Ratsbegehren) auf Abriss des ehemaligen Hallenbades gem. Art. 18a GO; Genehmigung des Stimmzettels gem. § 22 Abs. 1 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS)

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hatte in seinen Sitzungen vom 22.07.2019 bzw. 26.08.2019 die Durchführung eines Bürgerentscheids „Abriss des Hallenbades stoppen – Schwimmen statt Abriss 2.0“ sowie eines Bürgerentscheids (Ratsbegehren) zum Abriss des ehemaligen Hallenbades gem. Art. 18a GO beschlossen.

Gemäß § 22 Abs. 1 BBS werden die Stimmzettel amtlich hergestellt; Über deren Gestaltung hat der Stadtrat der Stadt Münnerstadt zu entscheiden.

Die Stadt Münnerstadt verweist auf den Entwurf des dieser Sachdarstellung beigefügten Stimmzettels für die Bürgerentscheide in der Stadt Münnerstadt am 20.10.2019 und bittet um Entscheidung in der Sache.

Die Mitglieder des Stadtrates diskutieren den Sachverhalt kontrovers.

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Pfennig verliest Herr Erster Bürgermeister Blank das Schreiben der BI vom 06.09.2019.

Herr Stadtrat Pfennig und Frau Stadträtin Eckert sind der Auffassung, dass die Änderung des Stimmzettels antragsgemäß entschieden werden sollte.

Herr Bierdimpfl nimmt Bezug auf die Regelungen von § 22 Abs. 3 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS.) Hat der Stadtrat gem. Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheids beschlossen (§ 8 Abs. 1 BBS), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.

Frau Stadträtin Eckert bekräftigt zum wiederholten Male, dass der Stadtrat der Stadt Münnerstadt zum Zeitpunkt des Satzungserlasses von Herrn Bierdimpfl hinters Licht geführt worden sei.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt den in der Anlage zu dieser Sachdarstellung beigefügten Stimmzettel gem. § 22 Abs. 1 BBS.

Abstimmung: mit Stimmengleichheit abgelehnt Ja 10 Nein 10 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 2.3 Durchführung des Bürgerentscheids "Abriss des Hallenbades stoppen - Schwimmen statt Abriss 2.0" sowie des Bürgerentscheids (Ratsbegehren) auf Abriss des ehemaligen Hallenbades gem. Art. 18a GO; Beschlussfassung über die Stellungnahme des Stadtrates der Stadt Münnerstadt zu den Bürgerentscheiden am 20.10.2019

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt wird sich in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2019 mit der Form und dem Umfang der den Stimmberechtigten zustehenden Informationen beschäftigen. Seitens der Verwaltung wird den Mitgliedern des Stadtrates dabei vorgeschlagen, die Fertigung eines Faltblattes (DIN A3) sowie eines Einlegeblattes zu beschließen.

Gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (BBS) ist es notwendig, eine vom Stadtrat mehrheitlich festgelegte Auffassung zu den Bürgerentscheiden zu formulieren und spätestens am 21. Tage vor der Abstimmung den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Die Mitglieder des Stadtrates werden sich deshalb in der öffentlichen Sitzung am 09.09.2019 mit diesem Sachverhalt beschäftigen und eine Entscheidung in der Sache treffen. Die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Münnerstadt werden mit gesondertem Schreiben über den Vorschlag der Verwaltung, abstellend auf die aktuelle Beschlusslage des Stadtrates der Stadt Münnerstadt, in Kenntnis gesetzt werden.

Frau Stadträtin Eckert vertritt die Auffassung, dass der Verwaltungsentwurf, der diesem Sachverhalt zur Entscheidung zugrunde liegt, keine objektive Darstellung der Abläufe enthält. Frau Stadträtin Eckert fordert Herrn Ersten Bürgermeister Blank auf, die vorliegende Stellungnahme zu überarbeiten und sich dabei nur auf die objektiven und sachlichen Argumente zu beschränken.

Herr Stadtrat Pfennig moniert, dass im Zuge der Beschlussfassung vom 12.12.2018 die Frage der Förderfähigkeit der Abrisskosten von Herrn Ersten Bürgermeister Blank wahrheitswidrig dargestellt worden sei. Im Ergebnis bedeutet dies laut Ansicht von Herrn Stadtrat Pfennig, dass der Stadtrat der Stadt Münnerstadt auf der Grundlage falscher Informationen eine Beschlussfassung getroffen habe.

Herr Erster Bürgermeister Blank widerspricht diesem Redebeitrag mit Nachdruck und verweist auf den Umstand, dass mit der Regierung von Unterfranken erst im Nachgang zu der Entscheidung vom 12.12.2018 die Möglichkeit der anteiligen Mitförderung besprochen wurden.

Herr Dritter Bürgermeister Knauff ist der Auffassung, dass die im Rongen Gutachten genannten Betriebskosten von jährlich 157.230 Euro so nicht stimmen, da die kalkulatorischen Kosten überhöht dargestellt worden sind.

Herr Zweiter Bürgermeister Trägner äußert seine Verwunderung darüber, dass ausschließlich die Argumentation für den Abriss, nicht jedoch die der Sanierung bzw. die der alternative Nutzung Eingang in den Verwaltungsentwurf gefunden habe.

Herr Stadtrat Schebler stellt abschließend fest, dass „….das dargebotene Schauspiel eines Stadtrates der Stadt Münnerstadt nicht würdig sei….“.

Herr Stadtrat Pfennig stellt den Antrag, den Verwaltungsentwurf auf die wesentlichen und objektiv korrekten Aspekte zu kürzen.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsentwurf ist auf die wesentlichen und objektiv korrekten Aspekte zu kürzen.

Abstimmung: mit Stimmengleichheit abgelehnt Ja 10 Nein 10 Anwesend 20 Befangen 0

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt stimmt dem Verwaltungsentwurf zur Stellungnahme des Stadtrates der Stadt Münnerstadt zu den Bürgerentscheiden am 20.10.2019 zu.

Abstimmung: mit Stimmengleichheit abgelehnt Ja 10 Nein 10 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 3 Bauanträge

TOP 3.1 Bauantrag über die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Fridritt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 490, Gemarkung Fridritt

Sachverhalt:

In der Finanzplanung sind für die Jahre 2019 und 2020 insgesamt 150.00,00 € für den Umbau und Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Fridritt auf dem Grundstück Marienweg 1, Fl.-Nr. 490, Gemarkung Fridritt, vorgesehen.

Nachdem die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten auf dem zuvor genannten Grundstück beschränk sind, wurde mit dem Landratsamt Bad Kissingen vereinbart, dass zur Prüfung der Machbarkeit zunächst ein Antrag auf Vorbescheid für die geplante Maßnahme erstellt wird.

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt hat sich in seiner Sitzung am 20.05.2019 mit dem zuvor bezeichneten Antrag auf Vorbescheid beschäftigt und hierzu sein gemeindliches Einvernehmen erteilt.

Mit Bescheid vom 08.08.2019 wurde der Antrag auf Vorbescheid von Seiten des Landratsamtes Bad Kissingen genehmigt, sodass der konkrete Bauantrag für das Vorhaben eingereicht werden kann.

Bei dem Bauvorhaben ist beabsichtigt, an der Westseite des bestehenden Schlauchturmes einen 6,24 m x 10,74 m großen und 9,22 m hohen Anbau zu errichten. Der Anbau dient als Fahrzeugstellplatz. Der Anbau wird mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von 35° errichtet und mit roten Dachziegeln eingedeckt.

Der zwischen dem Anbau und dem bestehende Feuerwehrhaus liegende 2,64 m x 5,12 m große Teilbereich wird an den Bestand des derzeitigen Feuerwehrgerätehauses angeglichen und als Flur und WC-Bereich genutzt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt erteilt dem vorliegen Bauantrag über die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses im Stadtteil Fridritt auf dem Grundstück Marienweg 1, Fl.-Nr. 490, Gemarkung Fridritt, sein gemeindliches Einvernehmen.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 4 Bauleitplanung

TOP 4.1 Aufstellung des Bebauungsplanes "Herrnfeld" mit integrierter Grünordnung sowie 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch den Markt Bad Bocklet; frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Dem Markt Bad Bocklet wurde von der REWE-Gruppe ein Plankonzept für die Errichtung eines Lebensmittel-Vollsortimentmarktes mit angegliedertem Getränkemarkt und Kundenparkflächen am Ortsrand des Marktgemeindeteiles Aschach vorgelegt. Aufgrund der geplanten Verkaufsflächen handelt es sich dabei um ein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Auf der Grundlage verschiedener Voruntersuchungen wurde von der REWE-Gruppe für das Vorhaben ein Standort im bisherigen Außenbereich, zwischen der Kreisverkehrsanlage auf der St 2292 und dem Aschacher Friedhof gewählt.

Zur Schaffung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und die Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit dem Einzelhandelsvorhaben ist die Verbesserung und Sicherung der Nahversorgung der Gemeindebürger und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze möglich. Dies sind grundlegende Zielsetzungen für die Weiterentwicklung des Marktes Bad Bocklet. Die Gemeinde macht sich deshalb das Vorhaben der REWE-Gruppe zu eigen und führt die erforderlichen Bauleitplanverfahren durch.

Lage, Größe und Nutzung des Plangebietes

Größe: 0,962 ha (Geltungsbereich 1, Sondergebiet Einzelhandel)
0,374 ha (Geltungsbereich 2, Ausgleichsfläche)
0,248 ha (Geltungsbereich 3, Ersatzfläche)

Lage: Geltungsbereich 1: Östlich von Aschach, durch die St 2292 vom Ortsrand getrennt, zwischen Kreisverkehrsanlage St 2292, Friedhof Aschach und Photovoltaikanlage; leichte Südhanglage, Geländehöhen ca. 217 - 221 m ü. NN Geltungsbereich 2: ca. 1,6 km nordwestlich des Aschacher Ortsrandes, Waldgebiet „Salzforst“, Distrikt „Hutwald“ (ehemals „Seeschlag“); ehemaliger Teich/See; Geländehöhe i.M. ca. 379 m ü. NN Geltungsbereich 3: ca. 290 m nördlich des Aschacher Ortsrandes, zwischen Sportplatz Aschach und Bauhof des Marktes Bad Bocklet; leichter Südhang, Geländehöhe i.M. ca. 260 m ü. NN

Gemarkung: Geltungsbereiche 1 bis 3: Aschach

Grundstücke: Geltungsbereich 1: Fl.Nr. 1042, 1042/1, 1043, 1044, 1046, 1047, 1048, 1049, 1085/1, 1043/1, 1101/1, Teilflächen Fl.Nr. 993/4, 1041, 1041/1, 1044/1, 1045, 1085, 1099, 1101, Standort Transformatorenstation auf Teilfläche Fl.Nr. 1054 Geltungsbereich 2: Fl.Nr. 2207, Teilfläche Fl.Nr. 2208 Geltungsbereich 3: Teilfläche Fl.Nr. 1686

Bestehende Nutzung	Geltungsbereich 1: landwirtschaftliche Nutzflächen (Äcker, Mäh- und Futterwiesen), Brachfläche, Obstbaumgruppen und Hecken, Erd-, Schotter und Asphaltwege mit Straßenbegleitgrünstreifen, Entwässerungsgraben, Laubbaumreihe sowie Ruhebänke und Bildstock im Straßen- und Wegebereich Geltungsbereich 2: Mischwaldfläche mit altem Baumbestand (überwiegend Fichten) sowie Sukzessionsgehölzen (Birken, Erlen, Zitterpappel, Faulbaum), ehemalige Gewässermulde mit noch bestehendem Erddamm am Südostrand Geltungsbereich 3: Mäh-/Futterwiese, randlich Obstbäume, Feldgehölze, südlich Christbaumkultur.
Geplante Nutzung:	Sondergebiet großflächiger Einzelhandel (SO); Errichtung eines REWE-Lebensmittelmarktes mit Getränkemarkt, einschließlich Lager-, Technik- und Sozialräumen, Anlage von Kundenparkflächen und Fahrgassen, Errichtung einer freistehenden Werbeanlage, bepflanzte bzw. baumbestandene Grünflächen, Öffentliche Straßen-, Park- und Gehwegflächen, Ausgleichsfläche sowie Ersatzfläche für zu rodende Obstbäume.

Der Markt Bad Bocklet hat durch das Vorhaben der REWE-Gruppe die Chance dem Bedarf an der Schaffung von Arbeitsplätzen zu entsprechen und die Nahversorgung der Einwohner mit den Gütern des täglichen Bedarfes zu verbessern. In Aschach soll nach den Plänen der REWE-Gruppe ein attraktiver, mit zahlreichen regionalen Produkten ausgestatteter Lebensmittelvollsortimenter, sowie ein integrierter selbstständiger Getränkemarkt entstehen.

Das Vorhaben sieht auf dem insgesamt ca. 7.395 m² großen Projektgrundstück, die Errichtung eines gemeinsamen Gebäudekomplexes für einen REWE-Markt mit untergeordneter Gastronomieeinheit, mit einer Nettonutzfläche von ca. 1.700 m² bei ca. 1.200 m² Verkaufsfläche, und einen Getränkemarkt mit einer Nettonutzfläche von ca. 475 m² bei ca. 400 m² Verkaufsfläche vor. Innenliegend sind jeweils die notwendigen Technik-, Lager- und Sozialräume vorgesehen. Nördlich vorgelagert werden ca. 90 Pkw-Stellplätze für die Kunden, einschließlich der zugehörigen Fahrgassen errichtet. An der Westseite des Marktgebäudes ist die Warenlieferzone (Rampe) vorgesehen. Die Zu- und Ausfahrt geschieht über den bestehenden Zufahrtsweg zum Aschacher Friedhof, der einschließlich der dort bereits bestehenden Parkplätze und des Fußweges, neu gestaltet und verbreitert wird. Die fußläufige Anbindung wird durch einen Zugang zum angrenzenden Geh- und Radweg entlang der St 2292 bewerkstelligt. An der nördlichen Ecke des Vorhabengrundstückes wird ein freistehender Werbepylon errichtet. Die Randzonen sowie die Kundenstellflächen werden durch Baumpflanzungen und Rasenansaat eingegrünt. Als Sichtschutz zum Friedhofsgelände dient ein bepflanzter Erdwall.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden uns sonstigen Träger öffentlicher Belange besteht für die Stadt Münnerstadt bis zum 20.09.2019 die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben, bzw. Einwände zu erheben.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Münnerstadt beschließt, gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Herrnfeld“ mit integrierter Grünordnung sowie gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch den Markt Bad Bocklet, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, keine Einwände zu erheben.

Abstimmung: einstimmig beschlossen Ja 20 Nein 0 Anwesend 20 Befangen 0

TOP 5 Mitteilungen und Anfragen

Frau Stadträtin Bildhauer erkundigt sich hinsichtlich der zeitlich befristeten Sperrung des Parkplatzes Oberes Tor am 10. bzw. 11.09.2019.

Herr Stadtrat Petsch bittet die Verwaltung eine verkehrsrechtliche Beschilderung in der Henneberg Straße (auf Höhe der sogenannten Königerscheune) zu überprüfen.

Münnerstadt, 10.09.2019

Blank
Vorsitzender

Bierdimpfl
Protokollführer